



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG
(AKKB 2017|EH03)

EUROHERC
VERSICHERUNG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG
(AKKB 2017| EH03) | gültig ab 10. 4. 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Was ist versichert?	Artikel 19	Was gilt bei Änderung des Vertrages? (Vertragsänderungen)
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?	Artikel 20	Welches Recht ist anzuwenden?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	Artikel 21	Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles
Artikel 4	Wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?		
Artikel 5	Welche Leistung erbringt der Versicherer?		
Artikel 6	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)		
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)		
Artikel 8	Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?		
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)		
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)		
Artikel 11	Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)		
Artikel 12	Welche Rechte hat der Versicherungsnehmer bei der Vereinbarung eines Bonus/Malus Systems?		
Artikel 13	Was versteht man unter einer Versicherungsperiode? Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?		
Artikel 14	Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?		
Artikel 15	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?		
Artikel 16	Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)		
Artikel 17	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)		
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?		

ARTIKEL 1

WAS IST VERSICHERT?

(1) Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust abhängig von der Fahrzeugart und von dem gewählten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungsumfang. Treibstoffe gelten nicht als Fahrzeugteile.

1.1. Folgende Schäden können versichert werden:

- a) Kollisionen, das sind Unfälle, nämlich unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignisse auf das Fahrzeug, insofern jegliche Art und von Berührungen durch vom Fahrzeug an sich getrennter, mit dem Fahrzeug nicht verbundenen, Objekten und/oder Personen; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, ebenso Schäden durch Kollisionen mit/bzw. durch am Fahrzeug fix montierten oder vorübergehend verbundenen Lasten (z.B. Wohnwagen oder sonstige Anhänger) inklusive deren Teile (z.B. Beladung);
- b) Beschädigung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch Berührung eines unbekanntes Fahrzeuges (Parkschäden) sowie mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschäden);
- c) bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sowie Wohnmobilen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen Bruchschäden an der Hauptverglasung (an Windschutz-/Front-, Seiten- und Heckscheibe sowie Panoramaglasdach/Glasschiebedach) unabhängig von der Schadenursache, ausgenommen Abnutzungsbruch bei Heckscheiben von Cabrios;
- d) bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sowie Wohnmobilen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Scheinwerfer- und Blinkerläser, Rückleuchten und Außenspiegel;
- e) Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- f) Brand oder Explosion;
- g) Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch

durch betriebsfremde Personen;

- h) Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- i) Tierbisse an Fahrzeugteilen wie Schläuchen und Verkabelungen (mit Ausnahme von Verkleidungs- und Dämmmaterialien), ausgenommen Tierbisse von im Fahrzeug mitgeführten Tieren;
- j) Dachlawinen und Schäden durch herabfallende Eiszapfen;
- k) bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sowie Wohnmobilen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen Entwendung von Gegenständen des privaten, persönlichen oder professionellen Bedarfs bis EUR 1.000,- pro Schadensereignis aus dem versperrten Fahrzeug im Zuge eines Einbruchdiebstahles, ausgenommen Bargeld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und technische/elektronische Geräte (wie tragbare Mobiltelefone insbesondere Smartphones, Digitalkameras und Fotoapparate, sowie Laptops, Tablets, Navigationsgeräte und jede andere Art von mobilen Computern) sofern sie nicht fix montiert sind;

1.2. Folgende Kosten können zusätzlich versichert werden:

- a) bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sowie Wohnmobilen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen Entwendung von technischen/elektronischen Geräten (wie tragbare Mobiltelefone insbesondere Smartphones, Digitalkameras und Fotoapparate, sowie Laptops, Tablets und jede Art von mobilen Computern) bis EUR 2.000,- pro Schadensereignis aus dem versperrten Fahrzeug im Zuge eines Einbruchdiebstahl, sofern die Gegenstände von außen nicht sichtbar waren;

(2) Schäden und Kosten welche aufgrund des gewählten Versicherungsumfanges nicht in der Polizze ausgewiesen sind, gelten als nicht versichert.

(3) Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

ARTIKEL 2

WAS GILT ALS VERSICHERUNGSFALL?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

ARTIKEL 3

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

(ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nicht anders vereinbart - auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten,

die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S.23 unterzeichnet haben (siehe Anlage 1).

(2) Soweit zusätzlich vereinbart wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Staaten: Marokko (MA), Moldawien (MD), Tunis (TN), Israel (IL), Azerbaijan (AZ) und Islamische Republik Iran (IR).

(3) Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

ARTIKEL 4

WANN IST DIE PRÄMIE ZU BEZAHLEN, WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ IM ALLGEMEINEN UND WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER VORLÄUFIGEN DECKUNG?

(1) Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(2) Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

(3) Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

(4) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

ARTIKEL 5

WELCHE LEISTUNG ERBRINGT DER VERSICHERER?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) - jenen Betrag,

der nach folgenden Punkten berechnet wird:

(1) Versicherungsleistung bei Totalschaden

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - i. das Fahrzeug zerstört wurde oder
 - ii. infolge von Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen das Fahrzeug in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird;
 - iii. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den gemäß Pkt. 1.2. ergebenden Betrag übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden).
- 1.2. Der Versicherer leistet im Falle eines Totalschadens jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert), abzüglich eines allfällig vereinbarten Selbstbehaltes und abzüglich eines allfällig erzielbaren Wrackwertes bzw. Restwertes (siehe Pkt. 5.1.).
- 1.3. Der Versicherer leistet die notwendigen Kosten der Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 400,00.
- 1.4. *Neuwertentschädigung bei Totalschaden* - soweit zusätzlich vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden (inklusive Totaldiebstahl) innerhalb von 12 Monaten ab der erstmaligen Zulassung 100% des Kaufpreises, den der Versicherungsnehmer für das Fahrzeug bezahlt hat; in diesem Fall findet die Bestimmung in Punkt keine Anwendung; der Nachweis des Kaufpreises erfolgt durch die Ankaufsrechnung; Neuwertentschädigung gilt für PKW/Kombi und LKW bis 1,5 t Nutzlast sowie Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht.
- 1.5. *GAP-Deckung bei Totalschaden* - soweit zusätzlich hinsichtlich des versicherten Leasing- oder Kreditfahrzeuges vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden (inklusive Totaldiebstahl) nicht nur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges sondern auch einen höheren Auflösungswert aus dem Leasing- oder Kreditvertrag; unter Auflösungswert versteht man den kontokorrentmäßig ermittelten Abrechnungsbetrag aus dem Finanzierungsvertrag (Leasing oder Kreditvertrag), wobei zum Abrechnungsstichtag bereits fällige Leasing- oder Kreditraten und noch nicht verbrauchte Eigenmittel (Kautions) bei der Ermittlung des Auflösungswertes nicht mitgerechnet werden; ist im Totalschadenfall der Auflösungswert aus dem Leasingvertrag bzw. Kreditvertrag höher als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeuges, tritt der auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages ermittelte Auflösungswert an die Stelle des

Wiederbeschaffungswertes; zum Schadenzeitpunkt bereits fällige Leasingraten (Kreditraten) und Mahnspesen sind nicht versichert; der vereinbarte Selbstbehalt ist bei einer Ersatzleistung zu berücksichtigen; Voraussetzung für die Ersatzleistung auf Basis des Auflösungswertes ist die Vorlage einer kontokorrentmäßigen Berechnung des Auflösungswertes durch den Leasing- oder Kreditgeber.

(2) Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1. Liegt kein Totalschaden (Pkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer

- i. die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
- ii. die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist; diese Kosten werden nur dann ersetzt, soweit nicht Ersatz von anderer Seite (z.B. ÖAMTC, ARBÖ, andere Versicherung) zu leisten ist und soweit nicht eine andere Organisation Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen hat (Subsidiärdeckung).

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Wert des beschädigten Fahrzeuges (objektiver Minderwert);

2.2. Die Versicherungsleistung gemäß Pkt. 2.1. erfolgt unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.

2.3. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht; bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung erfolgt ein Abzug nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug. Bei Antriebsakkumulatoren richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Pro Betriebsjahr (ab erstmaliger Zulassung) wird ein Abzug „neu für alt“ in der Höhe von 10% vorgenommen. Ein Antriebsakkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb eines Elektro- bzw. Hybridfahrzeuges.

2.4. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

2.5. Bei Bruchschäden an der Hauptverglasung (an Windschutz-/Front-, Seiten- und Heckscheibe

sowie Panoramaglasdach/Glasschiebedach) bei versicherten Fahrzeugen gemäß Artikel 1, Pkt 1.1. c) leistet der Versicherer grundsätzlich die Reparatur des Glases; der Austausch der Scheibe durch ein Neuteil wird nur nach erfolgter Besichtigung durch einen Sachverständigen des Versicherers geleistet; die Reparaturkosten des Glases ohne Austausch leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

(3) Versicherungsleistung bei Verlust des Fahrzeugs (Totaldiebstahl)

3.1. Ein Totaldiebstahl liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug durch unbefugte Entwendung oder Diebstahl der Verfügungsgewalt der Berechtigten Person entzogen wurde, und für diese dadurch in Verlust geraten ist, und nicht innerhalb eines Monats ab Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer wieder aufgefunden wird.

3.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert), abzüglich eines allfällig vereinbarten Selbstbehaltes.

3.3. Wird das Fahrzeug binnen einer Frist von einem Monat ab Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer wieder aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten höchstens jedoch 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet, höchstens jedoch EUR 2.500,-.

(4) Versicherungsleistung bei Teildiebstahl

4.1. Ein Teildiebstahl liegt vor, wenn Fahrzeugbestandteile (oder Sonderausstattung bzw. Zubehör) im Zuge eines Einbruchs in das versperrte Fahrzeug auf Dauer der Verfügungsgewalt der Berechtigten entzogen werden.

(5) Sonstige Bestimmungen

5.1. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen; der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen; ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

5.2. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Ablauf eines Monats ab Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers und sind diesem zu überlassen.

5.3. Über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehende Kosten werden nur dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

- 5.4. Die Punkte (1) bis (4) gelten sinngemäß für die in der Polizze bezeichnete Sonderausstattung und das in der Polizze bezeichnete Zubehör; Voraussetzung ist, dass diese Sonderausstattung bzw. dieses Zubehör im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind.
- 5.5. Der Versicherer leistet bei der Versicherung von Gebrauchtfahrzeugen ausschließlich auf Grundlage eines bei der Antragstellung aufgenommenen „Zustandsberichtes für Kaskoversicherungsverträge von Gebrauchtfahrzeugen“. Darin werden der Zustand des Fahrzeuges sowie alle Vorbeschädigungen vermerkt und vom Antragsteller bestätigt. Die Leistung der Kosten der Reparatur werden um die fiktiven Kosten der Reparatur der Vorbeschädigung reduziert.
- Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Versicherungsschutzes. Ein Fahrzeug gilt als Gebrauchtfahrzeug, wenn der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit dem Erstzulassungsdatum zusammenfällt. Der Versicherer ist berechtigt, allenfalls eine nochmalige Besichtigung des Fahrzeuges durch einen Kfz-Sachverständigen vorzunehmen.
- 5.6. Soweit in der Polizze vereinbart, dient als Basis zur Berechnung der Prämie der im Antrag angegebene Listenneupreis (inkl. aller Steuern) zuzüglich der angegebenen Sonderausstattung des versicherten Fahrzeuges. Ist der im Antrag angegebene Listenneupreis (inkl. aller Steuern) niedriger als der tatsächliche Listenneupreis (vom Hersteller vorgegebene Richtpreis inkl. aller Steuern) des Fahrzeuges, so liegt Unterversicherung vor. In diesem Fall wird die Versicherungsleistung im Verhältnis des im Antrag angegebenen Listenneupreises zum tatsächlichen Listenneupreis (Richtpreis) gekürzt.

ARTIKEL 6

WAS IST NICHT VERSICHERT? (RISIKOAUSSCHLÜSSE)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse,

- 1) die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder Lenker eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist oder bei welchen der Eintritt eines Schadenfalles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann; sowie bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Versicherungsfalles oder des entsprechenden Versuches;
- 2) die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen; dies gilt sinngemäß auch für Perfektions- und Übungsfahrten, soweit nichts anderes vereinbart wurde;

- 3) die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, terroristische Straftaten (§ 278c Abs. 1 StGB), Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
- 4) die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

ARTIKEL 7

WAS IST VOR BZW. NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTEN? (OBLIEGENHEITEN)

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Das versicherte Fahrzeug darf nur für die vereinbarten Zwecke genutzt werden. Wird das versicherte Fahrzeug vom Versicherungsnehmer selbst oder mit seiner Duldung grob fahrlässig oder vorsätzlich für einen anderen Zweck genutzt, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers insoweit ein, als die vereinbarte Prämie hinter jener Prämie zurückbleibt, die tarifmäßig für das mit der vertragswidrigen Nutzung verbundene höhere Risiko zu entrichten wäre (siehe § 6 Abs. 1 und 1a VersVG).

(2) Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Vermeidung oder Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles, gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG, die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,

- 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand befindet; eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt;
- 2.3. dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden;
- 2.4. dass Gegenstände des persönlichen/beruflichen Bedarfs deren Neuwert EUR 100,- übersteigt so im Fahrzeug aufzubewahren sind, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Durch Verwahrung in einer von außen sichtbaren Tasche oder durch Zudecken beispielsweise durch eine Jacke wird diese Obliegenheit nicht erfüllt;
- 2.5. dass sich das Fahrzeug gemäß §102 Abs 8a KFG in dem gesetzlich festgelegten Zeitraum in einem

für winterliche Fahrbahnverhältnisse geeignetem Zustand befindet („Winterreifenpflicht“);

- 2.6. dass der Versicherungsnehmer/Lenker in dem haltenden oder geparkten Fahrzeug die Zulassungsbescheinigung so wie die Schlüssel des Fahrzeugs nicht aufbewahrt.

Wird durch eine Verletzung dieser Obliegenheiten ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkt. 2.1. und 2.2. gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung kein Verschulden erkennbar war.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(3) Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;
- 3.2. an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und den Versicherer insgesamt bei der Abwicklung des Versicherungsfalles umfassend und nach entsprechend zumutbaren Möglichkeiten zu unterstützen;
- 3.3. vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügungen über das beschädigte Fahrzeug dem Versicherer zu ermöglichen das Fahrzeug zu besichtigen oder den Schaden festzustellen und - soweit dies billigerweise zugemutet werden kann - seine Zustimmung zur Reparatur oder Verwertung einzuholen; der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen;
- 3.4. versicherte Schäden durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Parkscha-den, Brand, Explosion, durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) betriebsfremder Personen oder Kollision mit Haarwild entweder selbst oder durch den Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen; die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen;
- 3.5. einen Verkehrsunfall nur mit Sachschaden vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen; die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen;
- 3.6. einen Einbruchdiebstahl und die Entwendung in Bezug auf zusätzlich versicherte Kosten – Artikel 1 Pkt. 1.2. a), Pkt. (2) und (3) - bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen; die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizufügen;

- 3.7. im Falle eines versicherten Ereignisses unter Artikel 1 Pkt. 1.1 c) den gültigen Zulassungsschein des Fahrzeugs und alle verfügbaren Fahrzeugschlüssel der Schadenmeldung beizufügen;

- 3.8. einen Schaden, der an fremdem Eigentum verursacht wird, unverzüglich, nämlich am Tag der Schadenszufügung, schriftlich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, es sei denn, der geschädigte Eigentümer oder Verfügungsberechtigte ist anwesend oder wird unverzüglich persönlich informiert.

Die in den Pkt. 3.1. bis 3.8. genannten Obliegenheiten beziehen sich auf den Versicherungsnehmer und den berechtigten Lenker gleichermaßen.

Die Verletzung dieser Obliegenheiten mit dem Vorsatz die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind, bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 VersVG, sofern diese Verletzung auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat.

Werden diese Obliegenheiten aus anderen Gründen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nur insoweit ein, als die Obliegenheiten für die Feststellung des Versicherungsfalles oder der Feststellung der Leistungspflicht und deren Umfang für den Versicherer bedeutsam sind und dies auch für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

Schadensminderungs- und Rettungspflicht

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

Die vorsätzliche Verletzung dieser Verpflichtung bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

ARTIKEL 8

WAS GILT IM FALL EINER SELBSTBETEILIGUNG?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Selbstbeteiligung für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Police zu entnehmen.

Erwirbt der Versicherer Eigentum gem. Artikel 5, Pkt. 5.2. so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses abzüglich aufgewendeter Rückholkosten zu erstatten, maximal jedoch bis zur Höhe der geleisteten Selbstbeteiligung.

ARTIKEL 9**WANN UND UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG AUSBEZAHLT UND WANN VERJÄHRT SIE? (FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG UND VERJÄHRUNG)**

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

1.1. Bei Vorliegen eines Teilschadens gemäß Artikel 5, Pkt. 2. tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

1.2. Im Fall eines Diebstahles oder eines Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 5, Pkt. 3.3.) ein.

(2) Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(3) Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben

4.1. wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Zustellung des erforderlichen Nachweises;

4.2. wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

(5) Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

ARTIKEL 10**UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN EINE VERSICHERUNGSLEISTUNG ZURÜCKGEFORDERT WERDEN? (EINSCHRÄNKUNG DES REGRESSRECHTES DES VERSICHERERS)**

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

ARTIKEL 11**WANN ÄNDERT SICH DIE PRÄMIE? (WERTANPASSUNG)**

(1) Die Prämie unterliegt einer vertraglich vereinbarten Anpassung zur Hauptfälligkeit, entsprechend der Veränderung des von der Bundesanstalt für Statistik Austria veröffentlichten Teilindex Kfz-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010, bzw. bei dessen Entfall des an seine Stelle tretenden Index.

(2) Für die Berechnung des Ausmaßes der Veränderung wird der endgültige Indexwert für den vier Monate vor Hauptfälligkeit des Vertrages liegenden Monat mit dem entsprechenden Indexwert des Vorjahres, bei erstmaliger Anpassung mit dem endgültigen Indexwert für den vier Monate vor Vertragsbeginn liegenden Monat, verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt. Die Prämienanpassung erfolgt entsprechend dieser prozentuellen Veränderung zur Hauptfälligkeit des Vertrages als Prämienhöhung oder Prämienabsenkung.

(3) Prämienanpassungen auf Grund der Punkte 1 und 2 werden nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. Eine erstmalige Prämienanpassung erfolgt frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn.

ARTIKEL 12**WELCHE RECHTE HAT DER VERSICHERUNGSNEHMER BEI DER VEREINBARUNG EINES BONUS/MALUS SYSTEMS?**

(1) Bei Personen und Kombinationskraftwagen (auch Taxi/Mietwagen), Wohnmobilen bis zu 3,5 t Gesamtgewicht und Lastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast wird die Prämie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen.

(2) Für die Einstufung in der bestimmten Prämienstufe ist die in der Anlage dieser Bedingungen ersichtliche Tabelle des Bonus/Malus System anwendbar.

Erstmalige Einstufung

(3) Die Einstufung in der Kaskostufe 5 (Grundstufe) erfolgt, wenn für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung zum ersten Mal abgeschlossen wird oder wenn keine Basis für die andere Einstufung besteht.

(4) Kann der Nachweis des Schadenverlaufs bei einer Kaskoversicherung nicht erbracht werden oder wird die Kaskoversicherung zum erstem Mal abgeschlossen, kann die Prämieinstufung nach der aktuellen Bonus/Malus Einstufung aus dem Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherungsvertrag erfolgen.

(5) Die Einstufung in eine niedrigere Kaskostufe kann bewilligt werden, wenn der Schadenverlauf bei dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrag mit einer niedrigeren Bonus/Malus Einstufung bemessen ist.

Beobachtungszeitraum, Schadenfreiheit

Die Prämie wird bei Vertragsbeginn und bei jeder Prämienhauptfälligkeit neu bemessen. Der Beobachtungszeitraum für die Prämienbemessung per

Hauptfälligkeit endet jeweils 3 Monate vor dem Datum der Hauptfälligkeit. Der Beobachtungszeitraum beträgt genau 1 Jahr.

(6) Nach schadenfreiem Verlauf eines kompletten Beobachtungszeitraums wird die Prämie zum darauffolgenden Hauptfälligkeitszeitpunkt nach der nächst niedrigeren Prämienstufe bemessen.

Berücksichtigung von Versicherungsfällen

(7) Für jeden für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall, wird die Prämie ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden Hauptfälligkeitszeitpunkt nach der Tabelle des Bonus/Malus Systems für Kaskoversicherung bestimmten Prämienstufe höher als zuvor bemessen.

(8) Ein gemeldeter Versicherungsfall der durch Schadenursachen gemäß Artikel 1 Pkt. 1.1. e), f), g), j) und k) verursacht wurde, wird für den Schadenverlauf gemäß Pkt. (7) nicht berücksichtigt.

Vorgangsweise bei Vorliegen eines Wechselkennzeichens

(9) Sind für jedes Kfz eines Wechselkennzeichens entweder eine eigene Bonus/Malus Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung vorhanden, werden diese Bonus/Malus Stufen oder diese Zeiträume für die erstmalige Einstufung der jeweiligen Kfz in der Bonuskaskoversicherung herangezogen.

(10) Ist dies nicht der Fall, und sind daher für diese Kfz entweder nur eine gemeinsame Bonus/Malus Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung des führenden Kfz vorhanden, werden diese Bonus/Malus Stufe oder dieser Zeitraum bei allen Kfz des Wechselkennzeichens für die erstmalige Einstufung in der Bonuskaskoversicherung herangezogen.

Übergang der Einstufung

(11) Wechselt der Versicherungsnehmer das bereits mit diesem Kaskobonus-System versicherte Fahrzeug, erfolgt die Einstufung für das neue Fahrzeug gemäß den Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung vorgenommene, aktuelle Bonus/Malus Einstufung.

(12) Ein Fahrzeugwechsel liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer an Stelle des veräußerten Fahrzeugs oder des Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug erwirbt. Ein Fahrzeug gilt an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

(13) Endet das Versicherungsverhältnis und wird für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Kaskoversicherungsvertrag geschlossen, wird der

Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet.

(14) Erfolgt eine Umwandlung oder Änderung der Kaskoversicherung für das mit diesem Kaskobonus-System versicherte Fahrzeug, so hat dies keine Auswirkung auf die Kaskobonus-Einstufung.

(15) Geht bei Veräußerung des Fahrzeugs der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt.

(16) Die Einstufung in eine niedrigere Kaskostufe sowie höhere Kaskostufe kann für bestimmte Kategorie des Fahrzeuge und Versicherungsnehmer in Folge eines, zwei oder mehrerer zu berücksichtigenden Versicherungsfällen mit der Entscheidung der Geschäftsführung des Unternehmens anders als mit dem Tabelle Bonus/Malus System vorgesehen wurde, bemessen werden.

ARTIKEL 13

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER VERSICHERUNGSPERIODE? WIE LANGE LÄUFT DER VERSICHERUNGSVERTRAG?

(1) Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann sich der Versicherer auf die Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nur berufen, wenn er frühestens drei und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer auf Kündigungsmöglichkeit, -form und -frist, sowie auf die Vertragsverlängerung um ein Jahr bei unterbliebener oder fehlerhafter Kündigung gesondert hingewiesen hat.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

ARTIKEL 14

WER KANN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES KÜNDIGEN? WAS GILT BEI WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS? WAS GILT BEI VERÄUSSERUNG DES FHRZEUGES?

(1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

(3) Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

ARTIKEL 15

WANN KÖNNEN VERSICHERUNGSANSPRÜCHE ABGETRETEN ODER VERPFÄNDET WERDEN?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

ARTIKEL 16

WO UND INNERHALB WELCHER FRIST KÖNNEN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG RICHTIG GELTEND GEMACHT WERDEN? (GERICHTSSTAND UND KLAGEFRIST)

(1) Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur vor österreichischen Gerichten geltend machen und zwar auch bei jenen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

(2) Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer vom Versicherungsnehmer oder einer sonstigen anspruchsberechtigten Person gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.

ARTIKEL 17

WEM STEHT DIE AUSÜBUNG DER RECHTE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG ZU? (RECHTSSTELLUNG DER AM VERTRAG BETEILIGTEN PERSONEN)

(1) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.

(2) Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflichten verantwortlich.

ARTIKEL 18

IN WELCHER FORM SIND ERKLÄRUNGEN ABZUGEBEN? (FORM DER ERKLÄRUNGEN)

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten gilt die geschriebene Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift) als vereinbart, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Lediglich mündlich oder schlüssig abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KschG sind an keine bestimmte Form gebunden.

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.

ARTIKEL 19

WAS GILT BEI ÄNDERUNG DES VERTRAGES? (VERTRAGSÄNDERUNGEN)

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Kaskoversicherung oder des Versicherungsvertrages erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der schriftlichen Verständigung des Versicherungsnehmers Rechtsgültigkeit, sofern bis dahin kein Widerspruch in geschriebener Form des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.

(2) Der Versicherer wird in seiner Verständigung an den Versicherungsnehmer auf die Tatsache der Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Kaskoversicherung oder des Versicherungsvertrages hinweisen sowie darauf, dass ein Stillschweigen des Versicherungsnehmers nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

(3) Widerspricht der Versicherungsnehmer dem Vorschlag des Versicherers zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Kaskoversicherung oder des Versicherungsvertrages, ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag binnen einem Monat zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Kündigt der Versicherer, so muss zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung beim Versicherungsnehmer und der nächsten Hauptfälligkeit ein Zeitraum von mindestens einem Monat verbleiben.

ARTIKEL 20

SCHULDHAFTER HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 21

WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN?

Es gilt österreichisches Recht.

ANLAGE 1.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002. unterzeichnet haben: (Stand Dezember 2016)

Andorra (AND), Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Großbritannien (UK), Irland (IRL), Island (IS), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Schweiz (CH), Serbien (SRB), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechien (CZ), Ungarn (H), Zypern (CY)

Zum örtlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 3 AKKB gehören ferner:

Albanien (AL), Bosnien-Herzegowina (BIH), Mazedonien (MK), Monaco, Montenegro (MNE), Russland (europ. Teil, RUS), San Marino, Türkei (TR), Vatikanstaat, Ukraine (UA) und Weissrussland (BY).

ANLAGE 2

Bonus/Malus System

Bonus Stufung			Rückstufung bei Versicherungsfälle			
Jahr	Prämienstufe	Prozent der Tarifprämie	Bei 1 Versicherungsfall	Prozent der Tarifprämie	Bei 2 und mehr Versicherungsfälle	Prozent der Tarifprämie
6	S1	40%	2	70%	4	90%
5	0	50%	3	80%	5	100%
4	1	60%	4	90%	5	100%
3	2	70%	5	100%	5	100%
2	3	80%	5	100%	5	100%
1	4	90%	5	100%	5	100%
0	5-Einsteigerstufe	100%	5	100%	5	100%

ANHANG

AUSZUG AUS VERSICHERUNGSVERTRAGGESETZ (VERS VG)

§5b

(1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

§5c

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

In Kraft seit 01.01.2019.

§6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1 a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risikotarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§8

(1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstreckt.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

§12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten

Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§23

(1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§24

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des §23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§25

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des §23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch

in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im §23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§39A

(1) Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im §38 oder §39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtetsich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§68

(1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§69

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§70

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§71

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem

Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

AUSZUG AUS DEM VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ (VAG 2016)

§252

(1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Direktversicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
5. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
6. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Informationspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.

(3) Ist wegen der Art des Zustandekommens des Vertrages eine schriftliche Information des Versicherungsnehmers vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht möglich, so wird der Informationspflicht dadurch entsprochen, daß der Versicherungsnehmer die Information spätestens gleichzeitig mit dem Versicherungsschein erhält.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 müssen jedenfalls auch aus dem Versicherungsantrag sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten ersichtlich sein.

(5) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich über Änderungen der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1, 4 und 5 und über Änderungen der

Niederlassung (Sitz oder Zweigniederlassung), von der aus der Vertrag verwaltet wird, zu informieren.

(6) Die Information muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer sich mit der Verwendung einer anderen Sprache ausdrücklich einverstanden erklärt oder das Recht eines anderen Staates gewählt hat.

(7) Die Zulässigkeit der Zusendung unerbetener Nachrichten zur Werbung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages richtet sich nach §107 TKG 2003.

(8) Alle Informationen, die Versicherungsunternehmen an Versicherungsnehmer richten oder so verbreiten, dass diese Personen wahrscheinlich von ihnen Kenntnis erlangen, müssen eindeutig sein, dürfen nicht irreführend sein und müssen redlich erteilt werden. Weiters darf in allen diesen Informationen der Name einer Aufsichtsbehörde nicht in einer Weise genannt werden, die andeutet oder nahe legt, dass die Produkte oder Dienstleistungen des Versicherungsunternehmens von dieser Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

(9) Die FMA kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung definieren, welche Geschäftspraktiken als unredlich bzw. welche Informationen als nicht eindeutig oder irreführend im Sinne des Abs. 8 gelten.

AUSZUG AUS DEM FERN-FINANZIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

§8

(1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), Abl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, Abl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

AUSZUG AUS DER GEWERBEORDNUNG 1994(GEWO 1994)

§137F GEWO

...

(7) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden bei Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden gegeben werden:

1. seinen Namen und seine Anschrift;
2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält;
4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH der Stimmrechte oder am Kapital hält;
5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung

(8) Bei einem Beratungsgespräch hat der Versicherungsvermittler entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig zu werden. Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden diesem mitzuteilen:

1. ob er seinen Rat gemäß Absatz 9 auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützt, oder
2. ob er vertraglich gebunden ist und entweder
 - a) verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Nachfrage auch die Namen allfälliger sonstiger Versicherungsunternehmen mit, an die er vertraglich gebunden ist, wobei der Kunde über dieses Recht zu informieren ist oder
 - b) zwar nicht verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindungen nicht auf eine ausgewogene Marktuntersuchung (Z 1) stützt. In diesem Fall teilt er dem Kunden auch die Namen der Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

...

§137G GEWO

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Kunden, abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags, entsprechend den Angaben, Wünschen und Bedürfnissen des Kunden zu beraten. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und gemäß §137f Abs. 7 und 8 bestehen nicht bei der Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Art. 13 Nr. 27 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1 und bei der Rückversicherungsvermittlung.

§137H GEWO

(1) Die den Kunden nach §137f Abs. 7 und 8 und §137g zustehenden Auskünfte und Dokumentationen sind wie folgt zu geben:

1. auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form;
3. in deutscher oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 reicht eine mündliche Auskunftserteilung aus, wenn der Kunde dies von sich aus nachweislich wünscht oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Auskünfte in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.

(3) Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so haben die vor dem Abschluss dem Kunden erteilten Auskünfte den Gemeinschaftsvorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zu entsprechen. Zusätzlich sind die in Abs. 1 genannten Auskünfte in der dort vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Justiz durch Verordnung einen genauen Wortlaut für die Auskunftserteilung nach §137f Abs. 7 und 8 und §137g festlegen und Inhalt und Art und Weise der dem Kunden zu erteilenden Auskünfte regeln.



EUROHERC VERSICHERUNG AG
ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH
1010 WIEN|PARKRING 20
www.euroherc.at